

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leasing (AGB), AFB gGmbH, Ettlingen

1. Der Leasingvertrag kommt erst mit Annahme des Leasingvertrags durch AFB zustande.
2. Der Leasingnehmer trägt die Gebühren sowie sämtliche Kosten für den Betrieb des Leasingobjektes. Er sorgt selbst für die erforderlichen Anschlüsse.
3. Sämtliche Zahlungen erfolgen mittels Abbuchungsauftrag.
4. In der Leasinggebühr ist die Mehrwertsteuer enthalten.
5. Möchte der Leasingnehmer von einer Austauschoption Gebrauch machen, hat er eine Anfrage bei AFB unter Beifügung einer Aufstellung des zu tauschenden und des gewünschten neuen Gerätes zu stellen. Entscheidet AFB, dass ein Austausch möglich ist, wird AFB dem Leasingnehmer die Modalitäten für den Abschluss eines neuen Leasingvertrages nennen. Nur bei wirksamen Zustandekommen des neuen Leasingvertrages wird der bisherige Leasingvertrag einverständlich beendet.
6. Das Leasingobjekt ist Eigentum von AFB bzw. des refinanzierenden Finanzierungspartners. Der Leasingnehmer darf das Leasingobjekt nicht aus seinem unmittelbaren Besitz entlassen, insbesondere nicht verleihen, vermieten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen. Wird das Leasingobjekt gepfändet oder beschlagnahmt, hat der Leasingnehmer AFB hiervon sofort Nachricht zu geben. Der Leasingnehmer trägt die Kosten, die AFB durch ein Verfahren zur Aufhebung einer solchen Pfändung oder Beschlagnahme entstehen. Der Leasingnehmer hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des Leasingobjektes regeln einzuholen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag, der Herstellergarantie sowie der Elektronikgeräteversicherung stehen. Hieraus resultierende Pflichten hat der Leasingnehmer zu erfüllen. Die dem Leasingnehmer eingeräumte Software-Lizenz ist persönlich, nicht übertragbar und nur für die Eigennutzung bestimmt. Der Leasingnehmer stellt AFB von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Leasingobjekt frei. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter in Bezug auf die Verletzung vorgenannter Verpflichtungen. Kommt der Leasingnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, ist AFB berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Leasingnehmers zu erfüllen.
7. Ist Software Bestandteil des vom Leasinggeber gelieferten Vertragsgegenstandes, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend. AFB räumt hiermit dem Leasingnehmer das zeitlich befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare oder überlassbare Recht ein, die Software während der Vertragsdauer gegen Zahlung der Raten zu nutzen, soweit diese Rechte AFB nach dem Lizenzvertrag mit dem Softwarelieferanten (nachfolgend „Lizenzbedingungen“) eingeräumt wurden. Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass AFB ihrerseits zur Nutzung und Weiterüberlassung der Software nur aufgrund der Lizenzbedingungen berechtigt ist. Die Benutzungsbefugnis des Leasingnehmers ist deshalb durch den Umfang der Nutzungsbefugnis von AFB nach den Lizenzbedingungen begrenzt; der Leasingnehmer ist zur Vornahme von Handlungen, die AFB nach den Lizenzbedingungen nicht vornehmen dürfte, ebenfalls nicht berechtigt. Dem Leasingnehmer ist der Inhalt der Lizenzbedingungen bekannt. Er verpflichtet sich hiermit sowohl gegenüber AFB als auch gegenüber dem Softwarelieferanten, die Lizenzbedingungen einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Vervielfältigung, die Mehrfachnutzung und die Rückgabe bzw. Vernichtung der Software. In Abweichung von Ziff. 16 ist AFB auch ohne Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen der Lizenzbedingungen verstößt, insbesondere die Software unbefugt vervielfältigt oder verbreitet. Die Rückgabe der Software hat durch Rückgabe aller dem Leasingnehmer überlassenen Originaldatenträger nebst aller Dokumentationsunterlagen/Handbücher zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Rückgabe erfordert ferner die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher von der Software vorhandener Kopien einschließlich der Kopien auf den Massenspeichern, auf denen die Software beim Leasingnehmer installiert wurde; der Leasingnehmer hat auf Verlangen AFB schriftlich zu versichern, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
8. Der Leasingnehmer erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch den refinanzierenden Finanzierungspartner. Er ist darüber hinaus ebenfalls mit einer Vertragsübernahme durch einen von dem refinanzierenden Finanzierungspartner benannten Dritten einverstanden, wobei im letztgenannten Fall auf Wunsch des Leasingnehmers der refinanzierende Finanzierungspartner Mithaftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des benannten Dritten aus dem Leasingvertrag gegenüber dem Leasingnehmer übernehmen wird. Der Leasingnehmer verpflichtet sich gegenüber dem refinanzierenden Finanzierungspartner für den Fall, dass AFB seinen vertraglichen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommt, bzw. derartiges droht, unverzüglich das refinanzierende Finanzierungspartner Kreditinstitut hiervon zu unterrichten und sodann diesem Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat eine Vertragsübernahme im vorstehenden Sinne durchzuführen.
9. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, AFB einen Ortswechsel oder eine Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
10. Treten am Leasingobjekt Fehler auf, die nicht durch das Verschulden des Leasingnehmers, Fremdeinwirkung oder höhere Gewalt entstanden sind, greifen die Regelungen der Herstellergarantie. AFB übernimmt nicht die Kosten für die Instandsetzung des Leasingobjektes, die aufgrund fehlerhafter Software, falscher Handhabung von Software oder nicht sachgemäßer Installation von Software entstanden sind. Der Leasingnehmer hat für den Fall, dass die Elektronikgeräteversicherung den Schadensfall nicht umfasst, das Leasingobjekt unverzüglich auf seine Kosten instand zu setzen.
11. AFB haftet nicht für vom Leasingobjekt unmittelbar oder mittelbar bei dem Leasingnehmer oder Dritten verursachten Schäden aller Art – mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit -, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Soweit die AFB im Schadensfall gegen den Hersteller - gleich aus welchem Rechtsgrund - Ansprüche hat, tritt sie diese im Gegenzug an den Leasingnehmer in dem Umfang in welchem sie der AFB gegenüber dem Lieferanten zustehen, ab. Der Leasingnehmer muss diese Rechte direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen.
12. Mit Übernahme des Leasingobjektes geht die Sachgefahr auf den Leasingnehmer über. Ereignisse im Rahmen der Sachgefahr sind AFB unverzüglich schriftlich anzuzeigen; sie entbinden den Leasingnehmer nicht davon, die vereinbarte Leasinggebühr pünktlich zu zahlen und die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Soweit ein durch die Herstellergarantie gedeckter Garantiefall vorliegt, erfolgt die Schadenabwicklung gemäß beiliegenden Garantiebedingungen. Greift weder die Herstellergarantie noch die Elektronikgeräteversicherung, so wird der Leasingnehmer das Leasingobjekt auf eigene Kosten sachgerecht instand setzen lassen, sofern er die Beschädigung verschuldet hat. Ist das Leasingobjekt irreparabel, hat der Verbraucher im Verschuldensfall Wertersatz zu leisten.

13. Die AFB tritt dem Leasingnehmer unbedingt und vorbehaltlos, alle ihr aus den §§ 433 Absatz 1 Satz 2, 434 ff BGB zustehenden Mängelrechte gegen den Hersteller in dem Umfang ab, wie sie der AFB gegen den Hersteller zustehen. Der Leasingnehmer muss sich wegen seiner Mängelgewährleistung unmittelbar an den Hersteller halten.
14. Der Leasingnehmer kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung neben den gesetzlich geregelten Fällen in Verzug, wenn er nach Fälligkeit der Forderung auf eine Mahnung von AFB hin nicht leistet. Der Leasingnehmer kann nur mit unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag geltend machen. Der Leasingnehmer darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung von AFB auf Dritte übertragen.
15. Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle des Todes des Leasingnehmers. Insoweit steht den Erben des Leasingnehmers das gesetzliche Kündigungsrecht zu. Die Erbenkündigung hat eine Zahlungsverpflichtung gemäß den Regelungen dieser Ziffer zur Folge. AFB kann den Vertrag fristlos kündigen wenn
  - der Leasingnehmer mit zwei Leasinggebühren in Verzug gerät und AFB dem Leasingnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass AFB bei Nichtzahlung die gesamte Restschuld verlange und der rückständige Betrag mindestens 5 % des Nennbetrags des Gesamtleasingvolumens übersteigt
  - zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Leasinggebühren eintritt;
  - sich aus den Umständen ergibt (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste o.ä.), dass der Leasingnehmer den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;
  - die Sachgefahr sich verwirklicht.

Im Falle einer fristlosen Kündigung ist der Leasingnehmer zur Zahlung der vereinbarten Leasinggebühren in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats verpflichtet, in dem er das Leasingobjekt an AFB oder deren Beauftragten zurückgibt. Ferner werden die für die vereinbarte Vertragsdauer noch ausstehenden Leasinggebühren und der evtl. vereinbarte Restwert, abgezinst mit dem Refinanzierungszins von AFB zuzüglich eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens von AFB, unter Abzug ersparter laufzeitabhängiger Kosten, zur Zahlung fällig. Der Reinerlös aus der Verwertung des Leasingobjektes (ohne Umsatzsteuer) wird abzüglich des Marktwertes des Leasingobjektes, der bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

16. Bei Beendigung des Leasingvertrages (nach der Vertragslaufzeit- oder bei Kündigung des Leasinggebers) hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt in einwandfreiem, funktionsfähigem Zustand unverzüglich zurückzugeben. Die Kosten des Rücktransportes des Leasingobjektes zu AFB oder zu einem von ihr benannten Dritten gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Stellt AFB Mängel am Objekt fest, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann AFB die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Leasingnehmers verlangen. Kommt der Leasingnehmer nach einer schriftlichen Fristsetzung der Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, steht AFB das Recht zu, auf Kosten des Leasingnehmers die Mängel des Leasingobjektes durch Dritte beseitigen zu lassen. Verzögert der Leasingnehmer die Herausgabe des Leasingobjektes, kann AFB für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe der zeitanteiligen monatlichen Leasinggebühr verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
17. Der Leasingnehmer erklärt sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
18. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind zurückzusenden. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.